

Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Prozesskosten, d. h. Gerichtskosten, Honorare der Rechtsanwälte beider Seiten sowie Kosten notwendiger Gutachten, sind abzugsfähig als Werbungskosten oder Betriebsausgaben, wenn sie beruflich oder betrieblich veranlasst sind.

Bei Prozessen im Privatbereich, z. B. Nachbarschaftsstreit, hat die Rechtsprechung bisher den Abzug von Prozesskosten nicht zugelassen.

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zu Prozesskosten im Privatbereich gelockert. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung ist jetzt immer möglich, wenn der Prozess nicht mutwillig angestrebt wurde. Der Prozess muss mindestens eine 50 %-Chance auf Erfolg bieten.